

VI. Theologisch: Die Frage nach der theol. Qualität u. dem theol. Ort des R. (im doppelten Sinn der Gesamtheit der Normen für das äußere Verhalten der Mitgl. eines Ges.-Verbandes zueinander u. eines grundlegenden Modus der intersubjektiven Anerkennung) ist mit dem Verweis auf die häufige Eingebundenheit des R. in sakrale Kontexte in der Gesch. u. seine Legitimierung durch die Autorität Gottes od. rel. Überl. (heute noch erkennbar in Eid- u. Gelöbnisformeln sowie in der Präsenz rel. Symbole bei Gesetzgebungs- u. Rechtsprechungsakten) in ihrem Kern so wenig beantwortet wie durch den Hinweis auf die Gesetzeskritik Jesu u. des NT insg. überflüssig gemacht. Im Gegenteil verschärft sich die Problematik damit noch: z. einen insofern, als sich angesichts eines mehrfach veränderten Wirklichkeitsverständnisses die Frage der rationalen u. zugleich öff. Begründbarkeit des R. einstellt; z. andern insofern, als der Anspruch, R. sei Ausdr. des Personseins u. diene dessen wirksamem Schutz gegenüber willkür. Übergriffen, sei mithin also eine letztlich anthropologisch begr. Kategorie, der Tendenz nach bestritten werden müßte; einmal ganz abgesehen davon, daß die Gleichsetzung v. /Gesetz u. R. weder den bibl. Vorstellungen v. Weisung, /Gerechtigkeit u. R. noch der Bedeutung der R.-Kultur für die Ermöglichung sittlich bestimmter Lebensführung in der Ges. gerecht würde. Rationale öff. Begründbarkeit sowie anthropolog. Fundiertheit v. R. bleiben andererseits nur so lange fraglos, wie man eine absolute u. inhaltlich bestimmte Referenzgröße hat, die entw. selbst – sei es direkt od. vermittelt – als Quelle materialen R.s benutzt werden od. als normierende Folie für die Erzeugung u. Bewertung v. R. dienen kann. Ganz in diesem Sinn konnte sich die in der Scholastik entwickelte Distinktion alen R.s nach seinem Autor in göttl. u. menschl. R. u. die des göttl. R. nach der Art seiner Bekanntgabe in göttl. Natur-R. u. göttl. Offenbarungs-R. über Jhh. hinweg als das grundlegende konzeptionelle u. begriffll. Schema der chr. R.-Theologie im gesamten u. der r.-k. im besonderen behaupten. Als zu vereinfachend u. unzureichend erwies sich dieses Schema erst dann, als sich auch die Theol. mit der hist. Genese der v. ihr zu reflektierenden Geltungsan-

sprüche auseinandersetzen mußte u. die neuzeitl. Wende z. Subjekt auch im Ethos (/Freiheit, /Gewissen, /Individualisierung, /Selbstverwirklichung) u. im R. (Grundrechte, /Gleichheit, /Menschenrechte) massiv z. Tragen kam.

Unter der Einwirkung dieser beider Tendenzen verkomplizierte sich nämlich z. einen die Vorstellung v. der Setzung des R. durch Gott in der Weise, daß diese jetzt nur mehr als durch menschl. Erkennen u. Zutun vermittelt denkbar erschien, auch wenn der Spielraum der menschl. Mitwirkung durch die institutionalisierte Interpretationskompetenz des kirchl. /Lehramts strikt begrenzt wurde. Zum anderen wurde der erkennende Zugriff auf die Natur (im Sinn einer überzeitl. u. wertmäßigen Wesensordnung, die gleichzeitig inhaltlich ausreichend konturiert ist) schwieriger, weil das Erkennen v. a. durch die Wiss. selbst einer raschen Progression unterlag u. als feste Referenzgröße zunehmend allein das erkennende u. seinem inneren moral. Anspruch verpflichtete Subjekt qua menschl. Person (u. insofern nie nur als selbstreferentielles, sondern stets auch als intersubjektiv, gesellschaftlich, gruppenspezifisch u. kulturell bestimmtes Wesen) übrigblieb.

Im Blick auf diese Veränderungen unternahm K. /Rahner, Johannes Neumann, Peter Huizing u. a. im Umfeld des Vat. II den Versuch, den Schlüsselbegriff des /ius divinum als in hist. Entstehungsprozesse eingebettete u. auch für nachapost. Entwicklungen offene Kategorie zu reformulieren. Gleichwohl geriet die Unterscheidung v. göttl. u. menschl. R., nachdem sie in der R.-Philosophie bereits nach G.W.F. /Hegel so gut wie keine Rolle mehr spielte, an den Rand des systematisch-theol. Interesses u. fand eigentlich nur noch in der /Kanonistik Beachtung. Mit der Vermeidung bzw. dem restriktiven Gebrauch des Begriffs ius divinum ist allerdings die dahinterstehende Frage nach dem theol. Stellenwert des R. nicht schon erledigt. Dies zeigte sich wie auf einer negativen Folie u. a. auch in der erstaunl. (weil mit den Vorbehalten in der eigenen Trad. eher inkompatiblen) Rehabilitierung der Rede v. ius divinum in Teilen der prot. Theol. schon seit 1933 u. dann v. a. nach 1945 (Wolf, Ellul, Dombois); sie läßt sich nur als Suche nach einem Äquivalent für eine über Form, Verfahren, Funktionalität u. Effizienz hinausreichende Instanz inhaltl., wertorientierter Verbindlichkeit, die unabhängig v. Willen des Gesetzgebers Gültigkeit hat, wie sie der r.-k. Theol. in der Lehre v. ius divinum naturale immer z. Verfügung gestanden hatte, angemessen verstehen.

Der Schlüssel z. Überwindung des Dilemmas, das R. theologisch zu würdigen, ohne es als genuin theol. Kategorie nachträglich zu vereinnahmen od. aber hinter die hermeneut. Problematisierung eines biblizistisch, institutionalistisch od. essentialistisch verstandenen ius divinum zurückzufallen, liegt darin, die innere Konsequenz der beiden Veränderungen der hermeneut. Situation der Theol. des R. z. Kenntnis zu nehmen, nämlich: daß R.-Setzung immer durch die menschl. Ratio gestaltet (u. insofern artefaktisch) ist u. daß ein Zugriff auf die Wesensnatur jenseits v. Geschichtlichkeit u. subj. Erkenntnisbeschränktheit nicht möglich ist. Diese Konsequenz besteht darin, daß sich damit auch das Verhältnis zw. den bislang als göttl. bzw. menschl. R.

unterschiedenen Größen qualitativ verändert: das menschl. R. kann jetzt nämlich nicht mehr nur als Summe der Ausführungsbestimmungen z. Naturrecht u. als dienender Arm der Sittlichkeit für den Bereich des äußeren Verhaltens angemessen begriffen werden; vielmehr kommt ihm auch an sich selbst eine eth. (u. darin wenigstens latente theol. [s. u.] Bedeutung zu, insofern es dem Schutz der R.-Genossen als menschl. Personen dient. Umgekehrt scheint es jetzt auch keineswegs abwegig, die durch gesch. leidvolle Kontrasterfahrungen, also durch die menschl. Vernunft, als nur um den Preis des Humanum selbst hintergebar erkannten R.e als (zwar historisch gefärbte, d. h. unter ganz bestimmten Bedingungen entdeckte u. insofern auch zwangsläufig unvollständige) Positivierungen göttl. R. zu deuten (↗Menschenrechte). Damit aber partizipiert das R. nicht mehr bloß in Gestalt der spez. Regelungen des kommunitären Lebens in der Kirche (insbes. hinsichtlich der Sakramente [↗Kirchenrecht]) sowie vermittelt über die in ihm positivierten Sittlichkeit an theol. Qualität, sondern ist auch als solches theologisch relevant. Solche Relevanz ist freilich nicht per se mit dem Phänomen R. gegeben, sondern nur annäherungsweise („im Maße wie ...“) vorhanden.

Normative Bezugsgröße ist hierbei zunächst einmal der Zweck des R., jeden einzelnen Menschen als Träger einer unverrechenbaren ↗Würde, die philosophisch in der Fähigkeit zu freiem verantwortl. Handeln begr. liegt u. die theologisch der Konstituierung der ↗Person als Gegenüber des schöpfer. u. heilschaffenden Gottes entspricht, vor Instrumentalisierung durch andere, durch den Staat u. durch gesellschaftl. Mächte zu schützen (↗Menschenwürde). Hinsichtlich des Miteinanders liegt eine weitere Bezugsgröße in der Aufgabe des R., typ. Konflikte zu vermeiden u., wo dies nicht gelingt, wenigstens durch ein festgelegtes Verfahren so zu bearbeiten, daß punktuelle Streitigkeiten nicht aus sich heraus ganze Konfliktketten generieren; in dem Maß, wie das gelingt, ist R. eine präventive u. strukturelle Umsetzung des bibl. ↗Versöhnungs-Auftrags. Des weiteren greift das R. als offenes System zeitlich nach rückwärts u. nach vorwärts aus: In Richtung Vergangenheit bewahrt es die Erfahrungen u. enttäuschten Ansprüche der Opfer v. Ungerechtigkeit in der Form bewährter Regeln, nach der Zukunft hin versteht es sich als prinzipiell verbesserbar u. ergänzbar; solange diese Offenhaltung des Systems auf das je für gerechter Erkannte Leitlinie der Anwendung, der Auslegung u. der Weiterbildung des R. bleibt, wird dem theol. Wissen um die Nichtendgültigkeit aller v. Menschen errichteten konkreten rechtlich-polit. Ordnungen des Zusammenlebens hinsichtlich des Anspruchs der Gerechtigkeit (↗Eschatologischer Vorbehalt) Rechnung getragen. Theologisch relevant ist R. schließlich darin, daß es – jedenfalls in seiner typisch neuzeitl. Gestalt – das friedl. Miteinander v. Subjekten garantieren kann, die in Fragen des Glaubens u. der Letztbegründung unterschiedl. Überzeugung sind od. sogar keiner rel. Orientierung angehören wollen. Es vermag dies, weil u. insofern es seinen Regelungsanspruch gegenüber den R.-Genossen prinzipiell beschränkt (Bekenntnis-, ↗Glaubensfreiheit, ↗Religionsfreiheit als verfassungsmäßig garantierte Grundrechte) u. sich obendrein in seinen

Gehorsamerwartungen durch die Gewissensverpflichtung des einzelnen v. innen her begrenzen läßt, soweit letztere nicht zu Lasten des gleichen Freiheitsanspruchs anderer geht (↗Gewissensfreiheit, ↗Widerstands-R.). So gesehen, repräsentiert, generalisiert u. setzt das R. den für den biblisch-chr. Glauben zentralen (aber gleichwohl in der Gesch. immer wieder verdunkelten) Gedanken in reale Geltung um, daß sämtl. Menschen, auch diejenigen anderer rel. Überzeugung, die gemeinsame Menschheit in sich verkörpern u. daß die Achtung dieser allen gemeinsamen ↗Menschenwürde konsequenterweise erfordert, ihnen die gleichberechtigte Mitgliedschaft in der R.-Gemeinschaft zuzuerkennen.

Lit.: **HCE** 2, 323–338 (W. Pannenberg); **J. Ellul**: Die theol. Begründung des R. M 1948; **E. Wolf**: R.-Gedanke u. bibl. Weisung. Tü 1948; **ders.**: R. des Nächsten. F 1958; **H. Dombois**: Das R. der Gnade. Witten 1961; **Rahner S** 5, 249–277; **G. Söhngen**: Grundfragen einer R.-Theologie. M 1962; **R. Potz**: Die Geltung kirchenrechtl. Normen. W 1978; **R. Dreier**: Entwicklungen u. Probleme der R.-Theologie: ZEvKR 25 (1980) 20–39; **J. Neumann**: Grdr. des kath. KR. Da 1981; **A. Gläßer**: Zur Theol. v. Sittlichkeit u. R.: J. Gründel (Hg.): R. u. Sittlichkeit. Fri–Fr 1982, 72–111; **R. Dreier**: Göttl. u. menschl. R.: ZEvKR 32 (1987) 289–316; **G. Robbers**: Grundsatzfragen der heutigen R.-Theologie: ebd. 37 (1992) 230–240; **R. Puza**: Kath. KR. Hd ²1993; **W. Huber**: Gerechtigkeit u. menschl. R. Grundlinien chr. R.-Ethik. Gt 1996; **H.-R. Reuter**: R.-Ethik in theol. Perspektive. Gt 1996; **K. Demmer**: Christl. Existenz unter dem Anspruch des R. Eth. Bausteine der R.-Theol. Fri–Fr 1997.

KONRAD HILPERT